

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 37 | ausgegeben am 26. Oktober 2022

**Ordnung zur Änderung der Informationssicherheitsordnung der
Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 4. Oktober 2021**

vom 26. Oktober 2022

Ordnung zur Änderung der Informationssicherheitsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 4. Oktober 2021

vom 26. Oktober 2022

Aufgrund von § 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 25. Oktober 2022 die folgende Änderung der Informationssicherheitsordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Informationssicherheitsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„Die oder der zentrale Informationssicherheitsbeauftragte darf der Leitungsebene des ZIMs die Stilllegung des betroffenen Informationssystems, Netzanschlusses oder der Nutzerkennung empfehlen. Trifft die Leitungsebene des ZIMs die Entscheidung, der Empfehlung der oder des zentralen Informationssicherheitsbeauftragten nicht zu folgen, informiert sie die zentrale Informationssicherheitsbeauftragte oder den zentralen Informationssicherheitsbeauftragten über ihre Entscheidung zeitnah telefonisch oder per E-Mail. Teilt die Leitungsebene des ZIMs die Einschätzung der oder des zentralen Informationssicherheitsbeauftragten, informiert sie umgehend das Rektorat per E-Mail oder telefonisch über den Sachstand. Das Rektorat entscheidet, ob und wenn ja, wann das betroffene Informationssystem, der Netzanschluss oder die Nutzerkennung stillgelegt wird oder ob das Risiko getragen wird. Die für den Verstoß verantwortliche Benutzerin oder der für den Verstoß verantwortliche Benutzer kann zudem von der Nutzung der Informationstechnologie ausgeschlossen werden. Auch hierüber entscheidet das Rektorat. Das Rektorat informiert die zentrale Informationssicherheitsbeauftragte oder den zentralen Informationssicherheitsbeauftragten sowie das ZIM umgehend per E-Mail oder telefonisch über die getroffenen Entscheidungen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Oktober 2022

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor